



Unternehmensinsolvenzverfahren

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO)

durch Insolvenzschuldner

- Darlegung des Insolvenzgrundes
- Möglichkeit zur Vorlage eines Insolvenzplans

durch Insolvenzgläubiger

- Voraussetzung des § 14 InsO:
- rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Glaubhaftmachung der Forderung und des Eröffnungsgrundes

Insolvenzfähigkeit (§ 11 InsO)

Natürliche Person

Juristische Person, nicht rechtsfähiger Verein

Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit

Nachlass, Gesamtgut einer Gemeinschaftl. verwalteten o. fortgesetzten Gütergemeinschaft

Einleitung des Insolvenzeröffnungs-Verfahrens (§§ 11 – 25 InsO)

- das Insolvenzgericht prüft Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzung
- Gericht kann eigene Ermittlungen von Amts wegen durchführen
- zur Sicherung der Insolvenzmasse kann es vorläufige Sicherungsmaßnahmen (§§ 21 ff. InsO) anordnen

Eröffnungsgrund (§ 11 InsO)

Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)

drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)

Überschuldung (§ 19 InsO)

Bestellung zum Gutachter

Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt

Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO)

Einleitung des Insolvenzverfahrens

der Eröffnungsbeschluss hat zum Inhalt:

- Bezeichnung von Insolvenzschuldner und Insolvenzverwalter sowie Angabe der Stunde der Verfahrenseröffnung (§ 27 Abs.2 Nr. 1-3 InsO)
- Aufforderung der Gläubiger zur Forderungsanmeldung u. Bestimmung d. Anmeldefrist (§ 28 InsO)
- Bestimmung des Berichts- und Prüftermins (§ 29 InsO)
- Bestimmung des Insolvenzverwalters (§ 56 InsO)
- Evtl. Einsetzung eines Gläubigerausschusses (§ 67 InsO)

Berichtstermin (§ 156 InsO)

- Bericht des Insolvenzverwalters über die wirtschaftl. Lage des Insolvenzschuldners, ihre Ursachen und über die Aussichten der einzelnen Verwertungsarten, insbesondere Darlegung der Sanierungsfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens sowie der Möglichkeiten eines Insolvenzplanes
- Entscheidung der Gläubigerversammlung über den Fortgang d. Insolvenzverfahrens, insbesondere über die Art der Verwertung (§ 157 InsO)

Sanierung

- finanzwirtschaftliche Sanierung
- leistungswirtschaftliche Sanierung

Liquidation

Verwertung der Insolvenzmasse

Durchführung eines Insolvenz-Planverfahrens (§§ 217 ff. InsO)

Übertragung des Betriebes auf eine Auffanggesellschaft, bei der der Verwalter Für die Masse Gesellschafter ist

Übertragene Sanierung

Übertragung des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteils auf einen anderen Rechtsträger (ggf. Verwertung restlicher Vermögensgegenstände)